

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des mitberatenden Ständigen Ausschusses und des federführenden Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration
– Drucksache 16/2915**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2741**

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

1. Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen:

Abschnitt A (Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 4 wird § 23 b wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „dringenden“ die Wörter „und erheblichen“ eingefügt und die Wörter „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,“ durch die Wörter „wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 7 mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes zu bestimmen ist.“

c) Absatz 7 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist die Bestätigung des in Absatz 4 genannten Gerichts unverzüglich herbeizuführen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.“

d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die betroffenen Personen sind von Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter möglich ist. Ist wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen,

sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Die Zurückstellung ist mit Begründung zu dokumentieren. Erfolgt die zurückgestellte Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung des in Absatz 4 genannten Gerichtes. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach sechs Monaten erneut einzuholen. Fünf Jahre nach Beendigung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 kann mit richterlicher Zustimmung endgültig von der Unterrichtung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann oder
3. die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Unterrichtung hat.

In den in Satz 7 genannten Fällen ist das Absehen von einer Unterrichtung mit Begründung zu dokumentieren.“

- e) In Absatz 14 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3
Evaluation

Die neuen Befugnisse zur intelligenten Videoüberwachung, zur Überwachung der Telekommunikation, zur Anordnung von Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten zur Verhütung terroristischer Straftaten und zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten sowie die Möglichkeit zum Einsatz von Explosivmitteln sind spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

14. 11. 2017

Andreas Schwarz, Sckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Blenke
und Fraktion

Begründung

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll dem Ergebnis der Anhörung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 23 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1):

Mit der Änderung wird zum einen noch einmal klargestellt, dass ein einfacher drohender Schaden für die genannten Schutzgüter die Tatbestandsvoraussetzungen der neuen Befugnis grundsätzlich nicht erfüllen kann. Zudem wird im

Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtsgesetz (BVerfG vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1BvR 1140/09) noch einmal deutlich gemacht, dass eine dringende und erhebliche Gefahr für Sachen nur dann Maßnahmen nach § 23 b PolG rechtfertigen kann, wenn wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen betroffen sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 23 b Absatz 6 Satz 3):

Um die Rechts- und Handlungssicherheit zu erhöhen, wird entsprechend der Regelung im BKA-Gesetz (§ 51 BKAG-neu) klargestellt, dass in der Anordnung einer Maßnahme nach § 23 b PolG neben Art, Umfang und Dauer der Maßnahme auch der konkrete Endzeitpunkt zu bestimmen ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 23 b Absatz 7):

Maßnahmen nach § 23 b PolG bedürfen grundsätzlich einer richterlichen Entscheidung (§ 23 b Absatz 4 PolG). Um diesen gesetzlich vorgesehenen Richtervorbehalt zu stärken, wird die Ausnahmeregelung in Absatz 7 noch etwas eingeschränkt, die bei Gefahr in Verzug zunächst auch eine Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts zulässt. Aufgrund der Änderung tritt eine solche „Eil-Entscheidung“ automatisch außer Kraft, sofern sie nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 23 b Absatz 10):

Im Zusammenhang mit heimlichen Überwachungsmaßnahmen gehört die Unterrichtung der Betroffenen zu den wesentlichen Erfordernissen effektiven Grundrechtsschutzes im behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Um die Anforderungen an die Transparenz solcher Maßnahmen noch zu erhöhen, wird Absatz 10 in Anlehnung an die entsprechende Regelung des BKA-Gesetzes (§ 74 BKAG-neu) um folgende Punkte ergänzt:

- Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Zurückstellung einer Unterrichtung mit entsprechender Begründung zu dokumentieren ist.
- Fünf Jahre nach Beendigung einer entsprechenden Maßnahme kann von einer Unterrichtung endgültig abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, allerdings nur mit richterlicher Zustimmung.
- Auch in den Fällen, in denen eine Unterrichtung grundsätzlich unterbleiben kann (§ 23 b Absatz 10 Satz 7 PolG), ist das endgültige Absehen mit Begründung zu dokumentieren, um eine Kontrolle durch den LfDI zu ermöglichen.
- In Satz 7 Nummer 3 werden die Voraussetzungen in Anlehnung an Satz 6 dahingehend konkretisiert, dass eine Unterrichtung unterbleiben kann, wenn die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Unterrichtung hat.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 23 b Absatz 14):

Die turnusmäßige Berichtspflicht der Landesregierung über die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgten Maßnahmen wird auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 2:

Die bislang lediglich in der Begründung vorgesehene Evaluation der neuen Maßnahmen wird gesetzlich normiert.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. auch anlässlich der von der Landesregierung beabsichtigten Aufhebung des seit 1. März 2010 geltenden nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes die Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum deutlich auszuweiten. Dabei sind insbesondere die nachstehenden Maßnahmen in den Blick zu nehmen:
 1. Erhöhung der Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden,
 2. Fortführung und weitere Ausweitung der als sinnvoll bewerteten Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt“,
 3. landesweite Ausweitung der Erkenntnisse und Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Junge Menschen im öffentlichen Raum“,
 4. systematische Befassung der kommunalen Gesundheitskonferenzen mit dem Thema Alkoholprävention und Verhinderung alkoholbedingter Gewalt,
 5. Ausweitung der präventiven Angebote der Polizei für schulische Einrichtungen,
 6. Stärkung der Arbeit der Präventionsbeauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörden und Verbesserung der Unterstützung für die Schulen bei der zielgerichteten und nachhaltigen Umsetzung des Konzeptes zu Prävention und Gesundheitsförderung;
- II. dem Landtag noch vor den anstehenden Haushaltsberatungen einen entsprechenden Vorschlag zu den unter Abschnitt I genannten haushaltsrelevanten Maßnahmen vorzulegen.

14. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder, Hinderer
und Fraktion

Begründung

Die suchtpolitisch steuernde Wirkung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots kann – entgegen der Begründung der Landesregierung im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg – in der Breite nicht durch örtliche Alkoholkonsumverbote ersetzt werden. Vielmehr wurde eine mögliche Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots schon in der Vergangenheit immer im Zusammenspiel mit der dann erforderlichen Ausweitung von Präventionsangeboten diskutiert. Gleiches gilt für die Einführung von Alkoholkonsumverboten. Hier empfiehlt auch die beim Sozialministerium angegliederte AG Suchtprävention, die Einführung von Alkoholkonsumverboten mit suchtpreventiven Maßnahmen zu flankieren.

Auch im grün-schwarzen Koalitionsvertrag heißt es hierzu: „Wir setzen uns für örtliche Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum ein. Insbesondere Jugendliche sollen dabei vor riskantem Alkoholkonsum bewahrt werden. Wir werden die Kommunen weiterhin bei der Entwicklung von Konzepten zum Umgang mit problematischem Alkoholkonsum im öffentlichen

Raum unterstützen und die Förderung der Präventionsprojekte fortsetzen.“ Im Jahr 2017 standen erheblich weniger Mittel für Präventionsprojekte zur Verfügung. Angesichts der geplanten Gesetzesänderungen erwarten wir im Doppelhaushalt 2018/2019 eine deutliche Erhöhung der Finanzmittel für Förderprogramme zur Alkoholprävention.

3. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,

den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, Drucksache 16/2997, wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Onlinedurchsuchung ist verboten.““

b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f.

2. In Nummer 2 wird in Artikel 3 das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

14. 11. 2017

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Mit der ersten Änderung soll in § 23 b Absatz 2 PolG-E für den Gesetzesanwender unmissverständlich klargestellt werden, dass die Onlinedurchsuchung verboten ist.

Mit der zweiten Änderung wird eine Evaluation nach zwei Jahren eingeführt.